

**Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im
Freistaat Sachsen**
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

G e s c h ä f t s b e r i c h t d e s V o r s t a n d e s
für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2004

an die Vertreterversammlung am 28.06.2005 in Leipzig

1. Rechtsform, Aufsichtsbehörden, Aufgaben und Organe

1.1 Rechtsform und Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Steuerberaterversorgungswerk) ist als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für alle Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Freistaat Sachsen ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Steuerberaterversorgungswerkes war das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz - SächsStBVG) vom 16.06.1999, welches zum 01.07.1999 in Kraft trat.

Die Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 03.12.1999 in Kraft. Die Genehmigung der Satzung erfolgte durch die Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23.11.1999.

Die erste Änderungssatzung, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 26.06.2001, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger 2001, A 402 (Nr. 34 vom 23.08.2001), trat am 24.08.2001 in Kraft. Die zweite Änderungssatzung, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 25.06.2002, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2003 trat, wie auch die dritte Änderungssatzung, ebenfalls bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2003, am 19.12.2003 in Kraft. Die vierte Änderungssatzung erfolgte am 01.01.2005 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2004), die fünfte am 01.04.2005 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2005).

Die Rechtsaufsicht wird durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (§ 18 Satz 1 SächsStBVG) ausgeübt. Die Versicherungsaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (§ 18 Satz 2 SächsStBVG).

1.2 Aufgaben

Das Steuerberaterversorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern sowie deren Hinterbliebenen Versorgung gem. § 1 Abs. 2 der Satzung in Form von Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwerrente sowie Vollwaisen-, Halbwaisenrente und Sterbegeld).

1.3 Organe

Die Organe des Versorgungswerkes und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 4 der Satzung):

Sie besteht aus 15 gewählten Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes und beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Geschäftsjahr 2004 folgende Mitglieder an:

<u>Name</u>	<u>Ort</u>
Berend, Elke	Werda
Borczyk, Gabriele (Vorsitzende)	Bautzen
Böttcher, Jana	Jahnsdorf
Brune, Heinrich Gustav	Dresden
Franke, Henning	Dresden
Garbade, Henry	Leipzig
Gorbatschowa, Sylvia	Dresden
Knorr, Horst (stellvertretender Vorsitzender)	Burgstädt
Lachmann, Silke	Rochlitz
Müller, Steffi	Leipzig
Rath, Thomas	Nobitz
Schulze, Martin	Leipzig
Siegel, Heidemarie	Zwickau
Wollweber, Ines	Niesky
Dr. Zönnchen, Andreas	Annaberg-Buchholz

Der Vorstand (§§ 6, 7 der Satzung)

besteht aus fünf Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2004 die folgenden Mitglieder an:

<u>Name</u>	<u>Ort</u>
Hillner, Andreas	Leipzig

Kunadt, Holger (Vorsitzender)	Leipzig
Nickol, Andrea (stellvertretende Vorsitzende)	Leipzig
Sachse, Kay-Uwe	Leipzig
Stefan, Harry	Dresden

Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 7 der Satzung),

Herr Holger Kunadt, Steuerberater, leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführer (§ 8 der Satzung)

leiten die Geschäftsstelle, führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes.

Geschäftsführer in 2004 war Herr Thorsten Westphalen.

1.4 Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren findet das offene Deckungsplanverfahren Anwendung. Die Rechnungsgrundlagen sind gemäß § 40 Abs. 6 der Satzung im technischen Geschäftsplan des Steuerberaterversorgungswerkes festgelegt. Der technische Geschäftsplan wurde am 11.05.2001 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Dipl.-Math. Reinhard Reuter, Berlin, erstellt. Die Genehmigung des technischen Geschäftsplanes durch die Versicherungsaufsicht wurde mit Schreiben vom 02.05.2002 erteilt.

Die Einstellungen in die Deckungsrückstellung und die Gewinnrücklagen gemäß § 40 der Satzung erfolgten auf Grundlage des für 2004 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Dipl.-Math. Reinhard Reuter, Berlin, erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens.

2. Geschäftsablauf

2.1 Vertreterversammlung

Am 29.06.2004 fand die erste Sitzung der Vertreterversammlung in 2004 statt. In dieser Sitzung wurde der Geschäftsbericht 2003 entgegengenommen, der Jahresabschluss 2003 festgestellt sowie der Vorstand entlastet. Außerdem wurden der Rentensteigerungsbetrag für 2005, die Anpassung der am 01.01.2005 bereits laufenden Renten sowie Satzungsänderungen beschlossen. Schließlich wurde der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2004 gewählt.

In einer durch das In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 notwendig gewordenen zweiten Sitzung wurden von der Vertreterversammlung am 09.12.2004 zwei Satzungsänderungen beschlossen, die am 01.01.2005 in Kraft traten.

2.2 Vorstand

Der Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes tagte im Geschäftsjahr 2004 in insgesamt sechs Sitzungen. Er befasste sich hauptsächlich mit Entscheidungen zu Widersprüchen, Härtefall-, Erlass- und Stundungsanträgen, aufgrund des Alterseinkünftegesetzes sowie der Einbeziehung aller deutschen Versorgungswerke in den Geltungsbereich der europäischen Verordnung Nr. 1408/71 notwendigen Gesetzes- und Satzungsänderungen und anderen Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung sowie mit der Entwicklung und Ausrichtung der Kapitalanlagen.

.....

2.3 Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle waren auch in 2004 Frau Christina Seifert als Sachbearbeiterin und Herr Thorsten Westphalen als Geschäftsführer tätig.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden im Erlassen von Bescheiden zur Mitgliedschaft, zur Beitragspflicht und zu Leistungen an die Mitglieder sowie in der Erstellung der gesamten Buchhaltung. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die festgesetzten Beiträge überwacht und das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerkes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Weisungen der Aufsichtsbehörden und den Beschlüssen des Vorstands verwaltet.

2.4 Organisation der berufsständischen Versorgungswerke/Ständiges Rundgespräch zwischen den Steuerberaterversorgungswerken

Das Versorgungswerk ist auf Beschluss des Vorstands zum 01.03.2000 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e.V. (ABV) geworden. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die 26. Mitgliederversammlung der ABV fand am 13.11.2004 in Berlin statt. Schwerpunkt dieser Veranstaltung war die Information zur Aufnahme der Versorgungswerke in den Rechtskreis der EU-Verordnung 1408/71 ab voraussichtlich Frühjahr 2005 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, die Berichterstattung der einzelnen ABV-Ausschüsse sowie Neuwahlen zum Vorstand und zu den Ausschüssen.

Zwischen den bestehenden Steuerberaterversorgungswerken sowie dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2000 ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Im Geschäftsjahr 2004 fanden zwei Rundgespräche (11.06.2004 und 12.11.2004) statt. Diskutiert wurden auch dort die Folgen der Einbeziehung der deutschen Versorgungswerke in den Regelungsgehalt der VO 1408/71 sowie weitere aktuelle

Sachthemen, insbesondere die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes für die Steuerberaterversorgungswerke. Zudem wurde seitens der Vertreter der ABV über die allgemeinpolitische Situation der Versorgungswerke informiert.

2.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2004 wurde das versicherungsmathematische Gutachten durch den Versicherungsmathematiker Herrn Dipl.-Math. Reinhard Reuter erstellt und von der Fachaufsichtsbehörde am 10.02.2005 genehmigt.

.....

2.6 Jahresabschluss 2003

Der Jahresabschluss 2003, die ihm zu Grunde liegende Buchführung sowie der Lagebericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2003 wurden im April 2004 gem. § 40 Abs. 5 der Satzung von der Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks Sachsen den Regeln einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gab ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Steuerberaterversorgungswerks Sachsen.

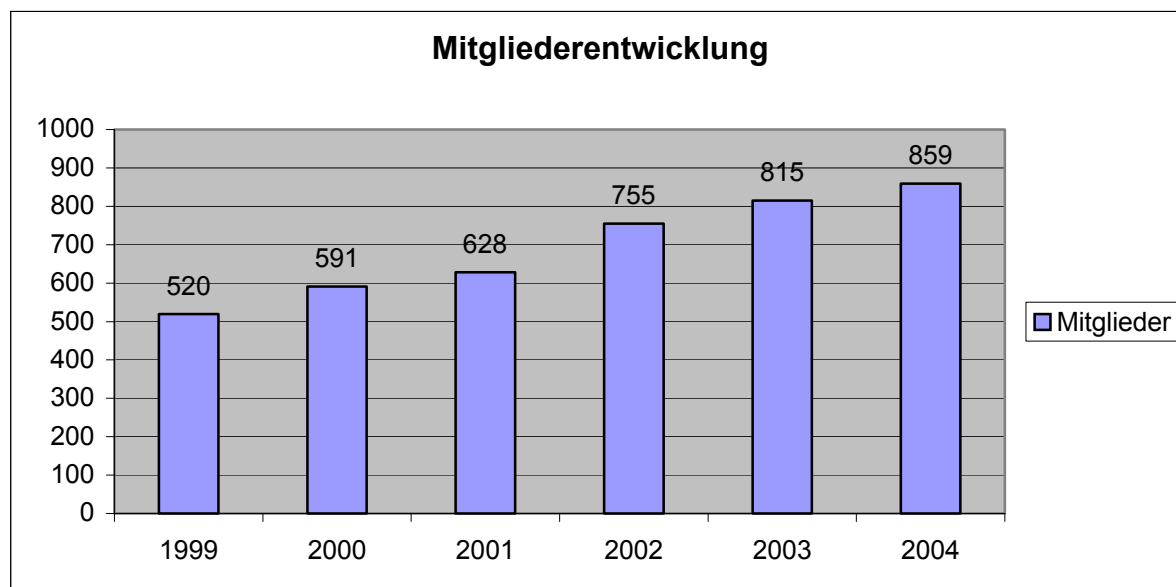
Der Geschäftsbericht des Vorstands wurde gem. § 7 Abs. 4 der Satzung erstellt.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen haben gem. § 5 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 04.11.2004 bzw. 11.11.2004 die Beschlüsse der Vertreterversammlung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2003 sowie die Entlastung des Vorstandes genehmigt.

3. Geschäftsergebnis

3.1 Mitglieder- und Beitragszahlen

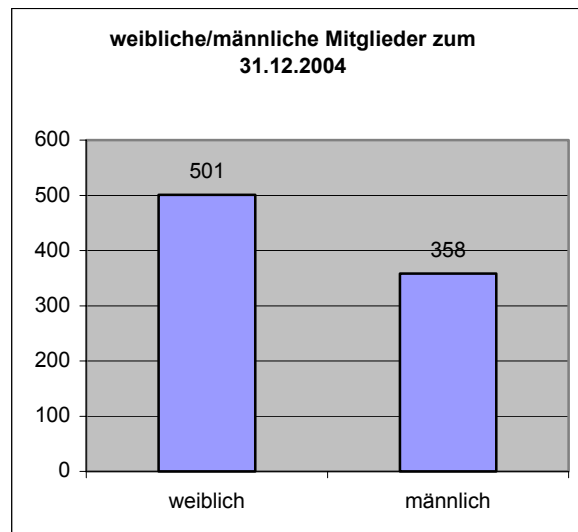
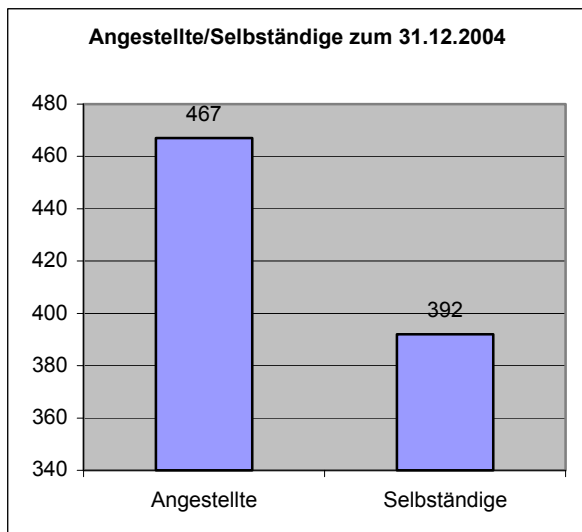
Entwicklung des Mitgliederbestands seit 1999:



Der Nettozugang im Geschäftsjahr 2004 betrug 44 Mitglieder.

Mitgliederstruktur

aktive Mitglieder am 01.01.2004 (Vorjahresangaben in Klammern)	815	(753)
Neuzugänge	98	(109)
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. §§ 11,12 der Satzung	-13	(-12)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	-7	(-3)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	-28	(-7)
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	-0	(-1)
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	-6	(-24)
aktive Mitglieder am 31.12.2004	859	(815)
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag (§ 10 d.S.)	31	(31)
freiwillige Mitglieder (§ 13 Abs. 2 der Satzung)	44	(41)
Angestellte	467	(465)
Selbstständige	392	(350)
weiblich	501	(468)
männlich	358	(347)



.....

4. Einschätzung der Entwicklung

4.1 Regelpflichtbeitrag in 2005

Der Regelpflichtbeitrag ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2005 wie folgt festzustellen:

im Freistaat Sachsen geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	52.800,00 €
im Freistaat Sachsen geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	4.400,00 €

Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung	19,50 %
---	---------

Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	858,00 €
---	----------

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2005 beträgt damit 9,75 € mehr als im Geschäftsjahr 2004.

4.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung in 2005

Im Geschäftsjahr 2005 wird auf Grund der vergleichsweise geringen Durchfallquote bei der letzten Steuerberaterprüfung ein Nettozugang von ca. 90 Mitgliedern erwartet.

Bei den Beiträgen wird trotz des genannten Nettozugangs mit nur leicht höheren Einnahmen gerechnet, da die Erhöhung des Regelpflichtbeitrags zum 01.01.2005 gering ausfiel und ein ähnlich hoher Abgang von Mitgliedern zum Wirtschaftsprüferversorgungswerk Nordrhein-Westfalen wie in 2004 zu erwarten steht. Zudem machten, wie unter 3.1) ausgewiesen, sehr viele Existenzgründer nach der Änderung des § 12 Abs. 3 der Satzung im Dezember 2003 von

der Möglichkeit Gebrauch, den Beitrag in den ersten 3 Jahren ihrer ausschließlich selbständigen Tätigkeit auf 1/10 (vorher: 5/10) des Regelpflichtbeitrags zu ermäßigen.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurden für drei Todesfälle in der Mitgliedschaft Hinterbliebenenrentenleistungen beantragt und bewilligt (drei Witwen- bzw. Witwerrenten, drei Halbwaisenrenten). Die erste Zahlung einer (vorgezogenen) Altersrente erfolgt seit Juli 2004, die zweite seit April 2005. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig keine nennenswerten Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Damit können voraussichtlich sämtliche Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der Aufwendungen für die bislang bestehenden und neu entstehenden Alters- bzw. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten und Aufwendungen für Beitragserstattungen und Überleitungen vollständig der Deckungsrückstellung und den Gewinnrücklagen zugeführt werden.

.....

4.3 Gesetzes- und Satzungsänderungen

Die 2004 in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung beschlossene versicherungsmathematische Änderung in der Rentenberechnung („mx-Faktoren“) ist seit dem 01.04.2005 in Kraft. Wegen der dadurch notwendig gewordenen umfangreichen Umprogrammierung des Mitgliederverwaltungssystems CuRA erfolgt eine Berücksichtigung in der jährlichen Anwartschaftsbescheinigung aber voraussichtlich erst zum 31.12.2005, da die meisten Anwartschaftsbescheinigungen für 2004 (mit Stand zum 31.12.2004) bereits versendet sind.

Um rechtzeitig auf die Forderungen des Alterseinkünftegesetzes (nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG müssen die Leistungen des Versorgungswerks mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein) hinsichtlich der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit für die Beiträge der Mitglieder ab 01.01.2005 einzugehen, hat das Versorgungswerk über das Sächsische Staatsministerium der Finanzen als Rechtsaufsichtsbehörde eine Änderung des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes durch den Sächsischen Landtag herbeigeführt und anschließend in der zweiten Vertreterversammlung vom 09.12.2004 die entsprechenden Satzungsvorschriften geändert: Zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde der Prozentsatz der Beitragserstattung (§ 7 Abs. 4 SächsStBVG, § 20 Abs. 1 der Satzung) von 80 auf 50 gesenkt, zudem wurde die Abfindung von Kleinstrenten (§ 33 Abs. 2 der Satzung) an die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Die Gesetzesänderung trat gleichzeitig mit den Satzungsänderungen am 01.01.2005 und damit auch gleichzeitig mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft.

Die bereits angekündigte Einbeziehung aller deutschen Versorgungswerke in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfolgte Anfang Mai 2005. Die deutschen Steuerberaterversorgungswerke sind bemüht, ihre Regelungen denen des europäischen Rechts anzupassen. Diesbezügliche Vorschläge zur Änderung des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes liegen den Aufsichtsbehörden bereits vor. Entsprechende Änderungen der Satzung wurden im Vorstand auch schon diskutiert, eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung kann aber erst nach entsprechender Gesetzesänderung und damit wohl nicht mehr im Jahr 2005 erfolgen.

Leipzig, den 14.06.2005

gez. Kunadt, Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands